Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/unternehmensrecht/aktienrechtsnovelle-2014-update-.html

27.08.2014

Unternehmensrecht

Aktienrechtsnovelle 2014 – Update

Seit 2010 ist die Aktienrechtsnovelle zur Reform des Aktienrechts nun auf dem Weg. Zuletzt gescheitert war sie an Fragen der Vergütungsentscheidung für Vorstände. Neu sind im aktuellen Referentenentwurf eine Klarstellung zum Vorzug bei der Vorzugsaktie und die Einführung eines Record Date auch für Namensaktien.

Nachdem die ursprüngliche Aktienrechtsnovelle, die sich bereits seit dem Jahr 2010 im Gesetzgebungsprozess befindet und sich immer wieder aus verschiedenen Gründen verzögerte, nun den finalen Anlauf mit dem Referentenentwurf aus April 2014 nimmt, lässt sich folgendes festhalten.

An den ursprünglichen drei großen Reformüberlegungen:

- Einschränkung des Wahlrechts der Aktienart bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften
- Einführung von Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch und umgekehrten Wandelschuldverschreibungen
- Relative Befristung der Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

hat sich nichts geändert (vgl. Königshausen, WM 2013, 909 ff). Zuletzt war diskutiert worden, auch Fragen der Vorstandsvergütung neu zu regeln und die Entscheidung über die Vergütungshöhe nicht mehr in die Hand des Aufsichtsrats, sondern in die Hände der Hauptversammlung zu legen („say on pay“). Dies hätte auch zur Folge gehabt, dass statt den Arbeitnehmervertretern in mitbestimmten Aufsichtsräten vermehrt Hedge-Fonds als Aktionäre direkt mitentschieden hätten. Dies ist im aktuellen Referentenentwurf nicht mehr enthalten, da eine europäische Regelung zu diesem Thema zu erwarten ist.

Neu aufgenommen in die Aktienrechtsnovelle 2014 sind zwei Neuregelungen. Zum einen wird der Themenkreis der Vorzugsaktie, die in Zukunft auch ohne Nachzahlungsanspruch ausgegeben werden kann, wenn die Satzung dies vorsieht, um die Klarstellung erweitert, dass der Vorzug sowohl in einer Vorabdividende als auch in einer Mehrdividende bestehen kann (§ 139 Abs. 1 S. 2 AktG-E).

Zum anderen soll auch für Namensaktien börsennotierter Gesellschaften ein sog. „Record date“ eingeführt werden, das die Ausübung der Stimmrechte auf der Hauptversammlung festlegt (§ 123 Abs. 5 AktG-E). Die Stichtagsregelung dient dem Nachweis, dass der jeweilige Aktionär auf der folgenden Hauptversammlung stimmberechtigt ist. Für Inhaberaktien galt diese Regelung bisher schon, die Depotbanken bescheinigen in diesem Fall die Aktieninhaberschaft. Bei Namensaktien ist dies anders, da dort ein Aktienregister geführt wird, dass gemäß § 67 Abs. 2 AktG Auskunft über die Berechtigung des Aktionärs gibt. Hintergrund der Einführung ist die geäußerte Sorge insbesondere ausländischer Investoren, dass der sog. Umschreibestopp im Aktienregister zu einer Handelssperre mit Namensaktien führe. Dieser Sorge soll mit der Festlegung eines „Record date“ auch für Namensaktien begegnet werden.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.